

Richtlinie über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Finanzierung von gesetzlich vorgesehenen Studienbeiträgen

Auf der Grundlage der akkordierten Vorgangsweise zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den Verbänden der Kreditwirtschaft über die Abwicklung von Zuschüssen zur Studienfinanzierung vom 18. Juni 2001 und den auf der Basis des Regierungsübereinkommens zur XXIII. Gesetzgebungsperiode erarbeiteten Empfehlungen erlässt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende Richtlinie über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Finanzierung von Studienbeiträgen:

1. Studierende, die gesetzlich vorgesehene Studienbeiträge bezahlt haben und dem begünstigten Personenkreis gemäß § 2 des Studienförderungsgesetzes angehören können vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einen Zinszuschuss zur Finanzierung der Studienbeiträge erhalten, sofern für sie keine Rückvergütung des Studienbeitrages durch den Bund oder die Bildungseinrichtung vorgesehen ist (Rückzahlung, Studienzuschuss oder sonstige gesetzlich vorgesehene Refundierung).
2. Die Gewährung von Zinszuschüssen erfolgt in der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes.
3. Für Studierende, die zu Studienbeginn das 35. Lebensjahr überschritten haben, sind keine Zinszuschüsse vorgesehen.
4. Zuschüsse werden für längstens 15 Semester gewährt. Nach Ablauf der letzten Finanzierung kann der Zuschuss, bemessen nach dem zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Finanzierungsbetrag, für längstens zwei weitere Jahre ausbezahlt werden („Moratorium“).
5. Die Auswahl der Studierenden für allfällige begünstigte Studienfinanzierungen und die Prüfung der Kreditwürdigkeit obliegt dem jeweiligen Kreditinstitut. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt mit Ausnahme der Gewährung von Zinszuschüssen keinen Einfluss auf die sonstigen Bedingungen von Studienfinanzierungen.
6. Vom Finanzierungskonto dürfen nur die anlässlich der Zulassung und Fortsetzung zum Studium erforderlichen Beiträge beglichen werden, eine Auszahlung an den Studierenden oder für einen anderen Zweck darf nicht erfolgen. Die Studienbeiträge sind vom Finanzierungskonto für das Wintersemester bis spätestens 31. Oktober und für das Sommersemester bis spätestens 31. März zu überweisen.
7. Die Höhe des Zinszuschusses liegt 1 % unter dem 3 - Monats EURIBOR Zinssatz. Als Stichtag wird der 1. März des Jahres für die Höhe des Zuschusses des Folgejahres festgelegt. Die auf Grund des Zinssatzes aktualisierte Tabelle der Höhe der Zuschüsse ist bis zum 30. April auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung kundzumachen.

8. Maßgeblich für den Zuschuss ist der aushaftende Finanzierungsbetrag inklusive Zinsen und Gebühren zum 31. Dezember jedes Jahres. Rückzahlungen der Studienfinanzierung verringern den jeweiligen Finanzierungsbetrag.
9. Der Zinszuschuss wird dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einmal jährlich bis zum 15. Jänner mittels Datenträger verrechnet. Die erforderlichen Daten sind von den Kreditinstituten in eine beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingerichtete Datenbank zu übermitteln.
10. Die von den Kreditinstituten rechtzeitig und vollständig in die Datenbank übermittelten Zuschussanforderungen werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bis zum 30. Juni nach entsprechender Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung angewiesen. Eine Rückverrechnung nach diesem Datum ist nicht zulässig. Um die Förderung erhalten zu können, muss das Finanzierungskonto am 30. Juni noch bestehen. Sofern das Konto nicht mehr besteht, wird der Zuschuss an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung rücküberwiesen.
11. Für die Verrechnung der Zinszuschüsse sind von den Banken auf Datenträgern folgende Angaben zu übermitteln: Familienname; Vorname; Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer; Beginn des Studiums; Bankleitzahl; Finanzierungskontonummer; Semester, für die Studienbeiträge entrichtet wurden; Finanzierungssumme zum 31. Dezember; Höhe des verrechneten Zuschusses.
12. Bei der Übermittlung und Verarbeitung von Daten ist eine gesicherte Datenübermittlung sowie die Einhaltung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses sicherzustellen.
15. Die Förderungszusage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gilt ab dem Studienjahr 2001/2002 grundsätzlich unbefristet, kann aber vom Bund unter Einhaltung einer Ein-Jahres-Frist widerrufen werden.

Genehmigt mit GZ 54.120/0017-I/8a/2007 am 3. Juni 2008.

Anhang

zur Richtlinie über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Finanzierung von gesetzlich vorgesehenen Studienbeiträgen für das Studienjahr 2012/13

Mit Stichtag 1. März 2012 betrug der 3 Monats-Euribor Zinssatz 0,967 %.
Gemäß Z. 7 der Richtlinie über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Finanzierung von gesetzlich vorgesehenen Studienbeiträgen werden für Vorfinanzierungen der Studienbeiträge im Studienjahr 2012/13 keine Zuschüsse gewährt.

Genehmigt mit GZ BMWF-54.120/0008-III/6a/2012 am 4. April 2012.